

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Lieferung von Maschinen und Maschinenteilen

AGB 2013 D



I. Angebot

Erste Angebote geben wir in der Regel kostenlos ab. Weitere Angebote und Entwurfsarbeiten führen wir nur unentgeltlich aus, wenn der Liefervertrag rechtswirksam zustande kommt und bleibt. Die zu dem Angebot gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, wenn sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Zeichnungen, Angebote, Kostenvorschläge und andere Unterlagen bleiben unser Eigentum, und dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Das Urheberrecht an diesen Unterlagen verbleibt bei uns.

II. Inhalt des Vertrages

1. Für den Inhalt des Vertrages sind unsere schriftliche Auftragsbestätigung und die hier niedergelegten Bedingungen maßgebend. Haben wir ein schriftliches Angebot abgegeben und nimmt der Besteller es fristgemäß auch formlos, an so wird dieses Angebot samt unseren Bedingungen zum Inhalt des Vertrages. Nebenabreden und Änderungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.
2. Ziffer 1 gilt auch dann, wenn der Besteller uns den erteilten Auftrag bestätigt. Maßgebend bleiben unsere Bedingungen.
3. Schutzvorrichtungen liefern wir nur mit, wenn dies vereinbart oder zwingend vorgeschrieben ist.
4. Als zugesichert und garantiert gelten nur solche Eigenschaften, die wir schriftlich und ausdrücklich als von uns zugesichert bezeichnen.
5. Unsere Lieferverpflichtungen stehen unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung

III. Preis und Zahlung

1. Die angegebenen Preise gelten nur für die Lieferung zum vorgesehenen Zeitpunkt und, ohne besondere Vereinbarung, ab Werk einschließlich Verladung im Werk, ausschließlich Verpackung. Zu den Preisen kommt die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.
2. Alle Zölle, Steuern und sonstigen Abgaben, die im Zusammenhang mit diesem Liefergeschäft im Bestimmungsland erhoben werden, gehen zu Lasten des Bestellers.
3. Mangels besonderer Vereinbarung ist die Zahlung ohne Abzug in LAMBRECHT zu bewirken und zwar 30% (dreißig Prozent) als Anzahlung nach Eingang der Auftragsbestätigung beim Besteller, und den Rest, sobald wir dem Besteller die Versandbereitschaft mitteilen. Leistet der Besteller die Zahlung nicht wie vereinbart, so sind wir auch ohne Mahnung berechtigt, Verzugszinsen in Höhe des jeweils gültigen Großbankzinssatzes für Kredite in laufender Rechnung zu berechnen. Schecks und Wechsel nehmen wir unter dem Vorbehalt endgültiger Gutschrift und mit dem Recht zur Rückgabe sowie nur Zahlungen halber entgegen. Wechsel zudem nur dann, wenn ihre Entgegennahme vorher schriftlich vereinbart war. Wir haften nicht für rechtzeitige Vorlage und/ oder Protesterhebung. Erfahren wir von Wechsel oder Scheckprotesten beim Besteller oder von einer wesentlichen Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse, so sind wir berechtigt, sofortige Zahlung des gesamten Kaufpreises einschließlich etwaiger Montagekosten, auch vor Auslieferung, zu verlangen.
4. Das Recht zur Zurückbehaltung von Zahlungen oder zur Aufrechnung mit etwaigen von uns bestrittenen oder nicht rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen des Bestellers ist ausgeschlossen.

IV. Lieferzeit

1. Eine angegebene Lieferzeit beginnt mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht bevor der Besteller uns alle von ihm zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben sowie für die technische Ausstattung des Liefergegenstandes notwendigen Angaben vollständig beigebracht hat.
2. Eine verbindlich vereinbarte Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand unser Werk verlassen hat oder wir die Versandbereitschaft mitgeteilt haben. Auch eine verbindlich vereinbarte Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Arbeitskämpfen (wie Streik oder Aussperrung) und beim Eintritt unvorhergesehener Ereignisse, auf die wir keinen Einfluß haben und die für die Fertigstellung des Liefergegenstandes von Bedeutung sind. Dies gilt gleichfalls, wenn solche Umstände bei Untertierlieferanten oder wenn sie während eines bereits auf unserer Seite vorliegenden Verzugs eintreten. Beginn und Ende solcher Liefer- Hindernisse werden wir sobald irgend möglich dem Besteller mitteilen.
3. Erwächst dem Besteller im Falle einer von uns verschuldeten Überschreitung einer verbindlich vereinbarten Lieferfrist nachweislich ein Schaden, so ist er berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu fordern; sie beträgt nach einer Karenzzeit von 14 Tagen für jede volle Woche der Verspätung 0,5%, im ganzen aber höchstens 5% vom Werte desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß benutzt werden kann. Weitergehende Ansprüche gleich welcher Art, insbesondere

Schadensersatzansprüche, sind ausgeschlossen. Sollte uns allerdings hinsichtlich der Überschreitung der Lieferfrist der Vorwurf groben Verschuldens treffen, so bleibt es bei der gesetzlichen Regelung.

4. Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers – unser Einverständnis vorausgesetzt – zurückgestellt, so berechnen wir ihm, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstandenen Kosten, mindestens jedoch 1,0% des Rechnungsbetrages für jeden Monat. Wir sind dann auch berechtigt, dem Besteller eine angemessene Frist zur Abnahme des Liefergegenstandes zu setzen; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist können wir über den Liefergegenstand anderweitig verfügen und den Besteller mit angemessen verlängerter Frist, gegebenenfalls zu einem neu zu vereinbarenden Preis, beliefern. Verluste aus anderweiliger Verwendung trägt in einem solchen Falle der Besteller.
5. Die Einhaltung von Lieferfristen und etwaige Ansprüche des Bestellers aus ihrer Überschreitung setzen voraus, daß der Besteller seine Vertragspflichten erfüllt, insbesondere die vorgesehene Anzahlung gemäß Abschnitt III, 3, fristgemäß erbracht hat.

V. Gefahrübergang und Entgegennahme

1. Die Gefahr geht auf den Besteller über mit Absendung des Liefergegenstandes, bei Teillieferungen jeweils mit Absendung der einzelnen Teile. Das gilt auch dann, wenn wir noch andere Leistungen, z.B. die Versendung, deren Kosten sowie Anfuhr und Aufstellung übernommen haben.
2. Verzögert sich der Versand Infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der ihm mitgeteilten Versandbereitschaft ab auf ihn über.
3. Nur aufgrund besonderer Vereinbarung werden wir, soweit möglich und zumutbar, die Lieferteile auf Kosten des Bestellers gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie gegen sonstige versicherbare Risiken versichern lassen.
4. Angeliessene Gegenstände hat der Besteller - unbeschadet seiner Rechte aus Abschnitt VII - auch dann entgegenzunehmen, wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen.
5. Teillieferungen durch uns sind jederzeit zulässig.

VI. Eigentumsvorbehalt und Sicherungsrechte

1. Wir behalten uns das Eigentum an den gelieferten Gegenständen bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag sowie bis zur Bezahlung aller bei seinem Abschluß etwa noch offenen Zahlungsrückstände vor. Zu den durch den Eigentumsvorbehalt gesicherten Forderungen gehören ebenfalls die Montage- und sonstige Kosten für den Liefergegenstand, auch wenn die Montage oder sonstige Leistungen aufgrund einer besonderen Vereinbarung erfolgen und wir sie gesondert berechnen. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn die Forderungen in eine laufende Rechnung mit Saldoziehung aufgenommen werden. Das vorbehaltene Eigentum gilt dann als Sicherheit für unsere Forderung aus dem Saldo; der Eigentumsvorbehalt erlischt, wenn der Saldo ausgeglichen wird.
2. Der Besteller ist verpflichtet, unser Eigentum nach den Bestimmungen des Landes, in das die Lieferung erfolgt, sicherzustellen, wobei etwa entstehende Kosten zu Lasten des Bestellers gehen. Läßt das Recht des Landes, in dem sich der Liefergegenstand befindet, den Eigentumsvorbehalt nicht zu, gestattet es aber dem Lieferer, sich andere Sicherungsrechte an dem Liefergegenstand vorzubehalten. So können wir alle Rechte dieser Art ausüben. Der Besteller ist verpflichtet, dabei und bei anderen Maßnahmen mitzuwirken, die wir für die Sicherung unserer Forderung und/ oder zum Schutz unserer Eigentumsrechte oder an dessen Stelle tretender Rechte treffen wollen. Der Besteller ist weiter verpflichtet, den noch nicht voll bezahlten Liefergegenstand auf seine Kosten zu versichern gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden. Weist er uns dies nicht rechtzeitig nach, so sind wir berechtigt, den gelieferten, aber noch nicht voll bezahlten Gegenstand auf seine Kosten gegen solche Schäden zu versichern.
3. Solange unser Eigentumsvorbehalt besteht, darf der Besteller den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherheit übernehmen; von Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat er uns unverzüglich zu benachrichtigen.
4. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir noch Mahnung zur Rücknahme berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet. Wir sind berechtigt, den Liefergegenstand nach unserem Ermessen, auch freihändig, zu verwerten und den Erlös zunächst mit den Kosten der Verwertung und sodann auf unsere noch offenen Forderungen nebst Zinsen zu verrechnen. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes sowie eine etwaige Pfändung des Liefergegenstandes durch uns, gelten ohne unsere ausdrückliche Erklärung nicht als Rücktritt vom Vertrag, sofern nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet

VII. Haftung für Mängel der Lieferung

1. Für Mängel an dem Liefergegenstand, zu denen auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften gehört, haften wir wie folgt:
2. Alle diejenigen Teile sind nach unserer, billigem Ermessen unterliegender Wahl unentgeltlich auszubessern oder neu zu liefern, die sich innerhalb von 6 Monaten (bei Mehrschichtbetrieb innerhalb von 3 Monaten) seit Inbetriebnahme infolge eines vor dem Gefahrenübergang liegenden Umstandes (fehlerhafte Bauart, schlechte Baustoffe, mangelhafte Ausführung) als unbrauchbar oder in ihrer Brauchbarkeit nicht unerheblich beeinträchtigt herausstellen. Solche Mängel sind uns unverzüglich schriftlich zu melden (Rüge). In jedem Fall erlischt unsere Haftung 12 Monate nach Gefahrenübergang; dies gilt nicht, wenn wir durch grobes Verschulden den Versand, die Aufstellung und/ oder die Inbetriebnahme verzögert haben; in diesem Fall verlängert sich die Frist von 12 Monaten um die Dauer der von uns so verschuldeten Verzögerung. Ersetzte Teile werden unser Eigentum. Für wesentliche Fremderzeugnisse beschränkt sich unsere Haftung nach unserer Wahl auf die Abtretung der Haftungsansprüche, die uns gegen den Lieferer des Fremderzeugnisses zustehen, oder auf eine Gewährleistung entsprechend diesem Abschnitt VII.
3. Das Recht des Bestellers, Ansprüche aus Mängeln geltend zu machen, verjährt in allen Fällen in sechs Monaten vom Zeitpunkt der rechtzeitigen Rüge an, frühestens jedoch mit Ablauf der Gewährleistungsfrist gemäß Ziffer I.
4. Wir übernehmen keine Gewähr für Schäden, die aus folgenden Gründen entstanden sind: ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung des gelieferten Gegenstandes, fehlerhafte Montage oder Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel, nicht von uns stammende Austauschwerkstoffe, Mängel der Aufstellplätze; chemische, elektrische oder sonstige Einwirkungen, auf die wir keinen Einfluß haben.
5. Zur Vornahme aller uns nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Ausbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller uns nach gegenseitiger Verständigung die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, andernfalls sind wir von der Mängelhaftung befreit.
6. Nur in dringenden Fällen (Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden), in denen wir sofort zu verständigen sind, oder wenn wir mit der Beseitigung des Mangels im Verzug sind, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von uns Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.
7. Die mit der Ausbesserung oder Ersatzlieferung verbundenen Kosten der betreffenden Teile, ihres Versandes sowie der unmittelbaren Kosten des Aus- und Einbaus tragen wir, soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt. Die etwaigen Kosten einer Stilllegung des Liefergegenstandes sowie die von Nebenarbeiten und sonstigen Aufwendungen (hierunter fällt auch Produktionsausfall oder Produktminderung) trägt der Besteller.
8. Für das Ersatzstück und die Ausbesserung beträgt die Frist unserer Gewährleistung nach diesem Abschnitt VII 3 Monate; sie läuft aber mindestens bis zum Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist für den gelieferten Gegenstand. Die Frist für die Mängelhaftung an ihm verlängert sich um die Dauer der durch die Nachbesserungsarbeiten verursachten Betriebsunterbrechung.
9. Der Besteller hat nach seiner Wahl das Recht zu einer dem Minderwert infolge des Mangels entsprechenden Herabsetzung des Kaufpreises oder das Recht zum Rücktritt vom Vertrag, entweder hinsichtlich des mangelhaften Teils oder, wenn infolge des Mangels die Gesamtlieferung für ihn kein Interesse hat, hinsichtlich des gesamten Vertrages, wenn wir trotz Setzens einer angemessenen Nachfrist mit der Mängelbeseitigung im Verzug sind; uns die Mängelbeseitigung unmöglich ist, oder wir trotz zweimaliger Nachbesserungsversuche oder zweier Neulieferungen den Mangel nicht beheben konnten.
10. Wir können jedoch die Vornahme von Gewährleistungsarbeiten verweigern, solange der Besteller seine Vertragspflichten, insbesondere die zur Zahlung des Kaufpreises, in einer Weise nicht erfüllt hat, die außer Verhältnis zu den am Liefergegenstand aufgetretenen Mängeln steht.
11. Für Änderungs- oder Instandsetzungsarbeiten, die der Besteller oder ein Dritter ohne unsere vorherige Zustimmung vornimmt, und für deren Folgen haften wir nicht; ebenso Übernehmen wir keine Haftung für Schäden am gelieferten Gegenstand oder an Teilen von ihm, die aus der Verwendung von Ersatz- oder sonstige Teilen herrühren, welche wir nicht geliefert haben. Das gilt auch in Fällen, die vorstehend in Ziffer 4, Satz 2 erwähnt werden.
12. Weitere Ansprüche des Bestellers, auch aus Rechtsmängeln, sowie insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, auch von solchen, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden

sind, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit auf unserer Seite oder bei unseren Repräsentanten vorliegen und wir deshalb nach den gesetzlichen Vorschriften haften.

13. Etwa von uns geschuldeter Schadenersatz ist der Höhe nach beschränkt auf den vorhersehbaren Schaden und begrenzt auf den Preis des schadensursächlichen Teils, höchstens aber auf den Preis des Liefergegenstandes.

VIII. Haftung für sonstige Ansprüche und Pflichten

Ausgeschlossen sind Ansprüche auf Ersatz von Schäden, gleich welcher Art und aus welchem Rechtsgrund sowie auch aus unerlaubter Handlung, die aus unserer Lieferung, unserer Tätigkeit und/ oder Beratungen am Liefergegenstand selbst und/ oder an anderen Sachen oder Gegenständen entstanden sind. Dies gilt nicht, soweit nachweislich Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit auf unserer Seite oder bei unseren Repräsentanten vorliegen und wir deshalb nach den gesetzlichen Vorschriften haften. Wenn durch unser Verschulden (z.B. Informations- Unterlassung oder fehlerhafter Beratung oder durch Verletzung anderer vertraglicher Nebenverpflichtungen insbesondere hinsichtlich der Anleitungen für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes) der an den Besteller gelieferte Gegenstand nicht vertragsgemäß verwendet werden kann und dadurch Schäden entstehen sollten, so gilt neben dem vorstehenden Absatz die Regelung in Abschnitt VII entsprechend

IX. Recht des Bestellers auf Rücktritt und zur Minderung

1. Der Besteller kann nach erfolgter Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten, wenn uns die Erfüllung des Vertrages vor Gefahrenübergang aus unserem Verschulden endgültig unmöglich wird; dasselbe gilt bei unserem Unvermögen. Tritt auf unserer Seite Unmöglichkeit oder Unvermögen ein, während der Besteller sich in Annahmeverzug befindet (LB Abschnitt IV,5), so bleibt der Besteller zur Gegenleistung verpflichtet
2. Der Besteller kann auch dann vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung von mehreren Gegenständen die Ausführung eines Teils davon, aus von uns zu vertretenden Umständen endgültig unmöglich wird und der Besteller berechtigterweise kein Interesse an der Ausführung der möglichen Teillieferung hat. Ist dies nicht der Fall, so kann er den Kaufpreis entsprechend dem Wert der ihm nicht gelieferten Teilleistung mindern, bleibt aber zur Abnahme der anderen Teile und deren Bezahlung verpflichtet.
3. Liegt Lieferverzug (Abschnitt IV,4) vor und gewährt der Besteller uns eine angemessene Nachfrist mit der ausdrücklichen Erklärung, daß er nach Ablauf dieser Frist die Annahme der Leistung ablehne, und halten wir diese Nachfrist aus von uns zu vertretenden Gründen nicht ein, so ist der Besteller zum Rücktritt berechtigt.

X. Recht des Lieferers auf Rücktritt

Bei unvorhergesehenen Ereignissen im Sinne des Abschnittes IV, 3 der Lieferbedingungen, die die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Leistung wesentlich verändern oder auf deren Betrieb erheblich einwirken, sowie für den Fall nachträglich sich herausstellender Unmöglichkeit der Vertragsausführung, wird der Vertrag den geänderten Verhältnissen angemessen angepaßt. Falls dies für uns nach unserer Entscheidung wirtschaftlich nicht vertretbar ist, werden wir davon den Besteller unverzüglich unterrichten. Als dann steht sowohl ihm wie uns das Recht zu, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten und zwar auch dann, wenn zunächst eine Verlängerung der Lieferfrist vereinbart war. Schadensersatzansprüche aufgrund eines solchen Rücktritts bestehen nicht. Wollen wir von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so werden wir dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Besteller mitteilen.

XI. Geltendes Recht, Gerichtsstand und Erfüllungsort

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des Einheitlichen Internationalen Kaufrechts (Einheitliches Gesetz über den internationalen Kauf beweglicher Sachen und Einheitliches Gesetz über den Abschluß von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen) ist ausgeschlossen. Gerichtsstand ist Neustadt/W.. Erfüllungsort ist Neustadt. Wir sind jedoch auch berechtigt, am Sitz des Bestellers zu klagen.

XII. Schlußbestimmungen

Der Besteller darf seine Vertragsrechte ohne unsere Zustimmung nicht an Dritte übertragen. Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Gültigkeit der Übrigen und die Wirksamkeit des Vertrages nicht. Wir weisen darauf hin, daß wir Daten des Bestellers, die den Geschäftsverkehr mit ihm betreffen, im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeiten.